



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: 1.) VGW-042/093/5130/2021-37  
A. B.  
2.) VGW-042/093/5131/2021  
Ing. C. D.

Wien, 15.7.2021  
Cea

Geschäftsabteilung: VGW-S

## IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung  
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr.<sup>in</sup> Oswald, LL.M. nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.6.2021

A. über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch die Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 25.2.2021, ZI. MBA/...1/2019 (protokolliert zur ZI. VGW-042/093/5130/2021) zu Recht erkannt:

A.1. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019, stattgegeben, Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in dieser Hinsicht gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

A.2. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019, insoweit stattgegeben, als die unter Spruchpunkt 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 jeweils verhängte Geldstrafe von jeweils € 1.120,-- auf jeweils € 750,-- und die jeweils festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 1 Tag und 4 Stunden auf jeweils 1 Tag und 1 Stunde herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 abgewiesen und die Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 mit der Maßgabe bestätigt, dass sie lauten wie folgt:

*„1. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E. GmbH mit Sitz in Wien, F., zu verantworten, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft Herr G. H. am 26.3.2019 auf der Baustelle in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18 und 20 auf der Dachfläche des Flachdaches über der Wohnhausanlage 18 mit einer Absturzhöhe von ca. 10m Dachbegrünungsarbeiten durchgeführt hat, obwohl keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.*

*Dadurch haben Sie § 130 Abs. 5 Z 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 118/2012, iVm § 87 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994, iVm § 9 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, übertreten. Gemäß § 130 Abs. 5 ASchG erster Strafsatz wird daher über Sie eine Geldstrafe iHv € 750,-- und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 1 Stunde verhängt.*

*2. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E. GmbH mit Sitz in Wien, F., zu verantworten, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft Herr L. M. am 26.3.2019 auf der Baustelle in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18 und 20 auf der Dachfläche des Flachdaches über der Wohnhausanlage 18 mit einer Absturzhöhe von ca. 10m Dachbegrünungsarbeiten durchgeführt hat, obwohl keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.*

*Dadurch haben Sie § 130 Abs. 5 Z 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 118/2012, iVm § 87 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994, iVm § 9 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, übertreten. Gemäß § 130 Abs. 5 ASchG erster Strafsatz wird daher über Sie eine Geldstrafe iHv € 750,-- und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 1 Stunde verhängt.*

3. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E. GmbH mit Sitz in Wien, F., zu verantworten, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft Herr N. O. am 26.3.2019 auf der Baustelle in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18 und 20 auf der Dachfläche des Flachdaches über der Wohnhausanlage 18 mit einer Absturzhöhe von ca. 10m Dachbegrünungsarbeiten durchgeführt hat, obwohl keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.

Dadurch haben Sie § 130 Abs. 5 Z 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 118/2012, iVm § 87 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994, iVm § 9 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, übertreten. Gemäß § 130 Abs. 5 ASchG erster Strafsatz wird daher über Sie eine Geldstrafe iHv € 750,-- und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 1 Stunde verhängt.“

A.3. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 VStG wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 von jeweils € 112,-- auf jeweils € 75 herabgesetzt (das sind jeweils 10% der jeweils verhängten Geldstrafe); hinsichtlich Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 entfällt der Kostenbeitrag.

A.4. Der Ausspruch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur ZI. MBA/...1/2019 „Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 4.312,00“ entfällt.

A.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu leisten.

A.6. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

und

B. über die Beschwerde des Herrn Ing. C. D., vertreten durch die Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 25.2.2021, ZI. MBA/...2/2019 zu Recht erkannt:

B.1. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019, stattgegeben, Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in dieser Hinsicht gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

B.2. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019, insoweit stattgegeben, als die unter Spruchpunkt 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 jeweils verhängte Geldstrafe von jeweils € 1.120,-- auf jeweils € 700,-- und die jeweils festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 1 Tag und 4 Stunden auf jeweils 1 Tag herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 abgewiesen und die Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 mit der Maßgabe bestätigt, dass sie lauten wie folgt:

*„1. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E. GmbH mit Sitz in Wien, F., zu verantworten, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft Herr G. H. am 26.3.2019 auf der Baustelle in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18 und 20 auf der Dachfläche des Flachdaches über der Wohnhausanlage 18 mit einer Absturzhöhe von ca. 10m Dachbegrünungsarbeiten durchgeführt hat, obwohl keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.*

*Dadurch haben Sie § 130 Abs. 5 Z 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 118/2012, iVm § 87 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994, iVm § 9 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, übertreten. Gemäß § 130 Abs. 5 ASchG erster Strafsatz wird daher über Sie eine Geldstrafe iHv € 700,-- und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag verhängt.*

*2. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E. GmbH mit Sitz in Wien, F., zu verantworten, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft Herr L. M. am 26.3.2019 auf der Baustelle in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18*

*und 20 auf der Dachfläche des Flachdaches über der Wohnhausanlage 18 mit einer Absturzhöhe von ca. 10m Dachbegrünungsarbeiten durchgeführt hat, obwohl keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.*

*Dadurch haben Sie § 130 Abs. 5 Z 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 118/2012, iVm § 87 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994, iVm § 9 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, übertreten. Gemäß § 130 Abs. 5 ASchG erster Strafsatz wird daher über Sie eine Geldstrafe iHv € 700,-- und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag verhängt.*

*3. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der E. GmbH mit Sitz in Wien, F., zu verantworten, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft Herr N. O. am 26.3.2019 auf der Baustelle in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18 und 20 auf der Dachfläche des Flachdaches über der Wohnhausanlage 18 mit einer Absturzhöhe von ca. 10m Dachbegrünungsarbeiten durchgeführt hat, obwohl keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.*

*Dadurch haben Sie § 130 Abs. 5 Z 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 118/2012, iVm § 87 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994, iVm § 9 des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 137/2001, übertreten. Gemäß § 130 Abs. 5 ASchG erster Strafsatz wird daher über Sie eine Geldstrafe iHv € 700,-- und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag verhängt.“*

B.3. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 VStG wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 von jeweils € 112,-- auf jeweils € 70 herabgesetzt (das sind jeweils 10% der jeweils verhängten Geldstrafe); hinsichtlich Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 entfällt der Kostenbeitrag.

B.4. Der Ausspruch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Zl. MBA/...2/2019 „Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 4.312,00“ entfällt.

B.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu leisten.

B.6. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

#### Als erwiesen angenommene Tatsachen:

Die Beschwerdeführer waren von 15.5.2012 bis 17.4.2019 handelsrechtliche Geschäftsführer der E. GmbH mit Sitz in Wien, F..

Am 26.3.2019 führten die Arbeitnehmer der E. GmbH Herr G. H., Herr L. M. und Herr N. O. auf der Baustelle dieser Gesellschaft in J., Wohnhausanlage 2. BA, K.-straße 14, 16, 18 und 20 auf dem Flachdach über der Wohnhausanlage 18 Dachbegrünungsarbeiten durch, wobei eine Absturzhöhe von ca. 10m bestand, und keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren. Die genannten Arbeiter trugen auch keine persönliche Schutzausrüstung.

Ca. eine bis zwei Wochen vor Durchführung der Arbeiten besichtigte der Vorarbeiter Herr L. M. gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. P. Dipl.-Ing. P., dem gewerberechtigten Geschäftsführer, dem unternehmensintern die Aufgabe der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zukam, die Baustelle, auf der die in Rede stehenden Arbeiten durchzuführen waren. Zu diesem Zeitpunkt waren auf dem Dach Umwehrungen vorhanden.

Als am 26.3.2019 mit den Arbeiten begonnen wurde, waren weder Absturzsicherungen vorhanden noch die Möglichkeit gegeben, eine mitgeführte persönliche Schutzausrüstung anzubringen. Die Arbeiter führten die Arbeiten dennoch durch, da sie sich aufgrund der Gesamtsituation, die auf der Baustelle herrschte unter Druck fühlten, die Arbeiten rasch voranzubringen.

Seitens der E. GmbH wurden unterschiedliche, im Betrieb bestehende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, teilweise mit Unterstützung der AUVA, evaluiert und die entsprechenden Ergebnisse sowie durchzuführende Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in automationsunterstützt erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehalten. Das unternehmensintern als „SG 1“ bezeichnete Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument betrifft Arbeiten am Dach und dokumentiert die von Herrn Q. R., dem Bereichsleiter für Gartengestaltung, durchgeführte Evaluierung von Arbeiten, die u.a. Dachbegrünungen betreffen. Als mögliche, bei solchen Arbeiten auftretende Gefahren wurden Absturz von erhöhten Arbeitsflächen,

Gefährdung durch schwebende Lasten, Belastung durch näher spezifizierte Staubentwicklung, Augenverletzungen, Fußverletzungen, gehörschädigender Lärm sowie das Wegrutschen von Anlegeleitern identifiziert. Es wurden technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen, für die jeweils ein Vorarbeiter oder ein Arbeitnehmer als Zuständiger festgelegt wurde, festgelegt. In Bezug auf die Absturzgefahr wurden folgende Maßnahmen festgelegt: „kollektiver Schutz vor persönlicher Schutzausrüstung, PSA konsequent und richtig tragen, PSA vor Einsatz auf Beschädigung überprüfen“. Als persönliche Schutzausrüstung wurden Sicherheitsschuhe, rutschfeste Sohlen, Sicherheitsgurte und ein Auffangsystem definiert. Für die Kontrolle zuständig sollte aufgrund dieser Evaluierung ein Bauleiter sein. Dieses Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wurde zuletzt am 30.9.2019 aktualisiert, bestand in der inhaltsgleichen Form aber auch schon am 26.3.2019. Die Evaluierungen wurden jährlich mit der AUVA und einem Arbeitsmediziner durchgeführt.

Die drei in Rede stehenden Arbeitnehmer erhielten vor dem in Rede stehenden Vorfall zuletzt am 28.2.2019 (G. H.), am 11.3.2019 (N. O.) bzw. am 2.3.2019 (M. L.) eine schriftlich dokumentierte Unterweisung, in der u.a. angeordnet wird, dass bei Dachbegrünungsarbeiten eine persönliche Schutzausrüstung anzuwenden ist, wenn ein Absturz von 1m oder mehr möglich ist und „vorhandene Securanten“ zu verwenden sind. Solche Unterweisungen waren im Unternehmen vor Einsätzen auf Baustellen üblich.

Nach der Kontrolle vom 26.3.2019 erhielten die in Rede stehenden Arbeitnehmer eine Nachunterweisung.

Im Unternehmen war vereinbart, dass die Verantwortung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften insb. Herrn Dipl.-Ing. P. zukam. Die Beschwerdeführer haben sich zu unregelmäßigen Zeitpunkten darüber informiert wie die Lage ist. Für die konkrete Baustelle war der Vorarbeiter Herr M. verantwortlich. Die Bereichsleiter und Vorarbeiter waren angehalten, etwaige Vorfälle sofort zu melden.

Bezogen auf die konkrete Baustelle war Herr M. der für die Einhaltung für die Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständige Vorarbeiter.

Die Arbeiter wurden regelmäßig in Bezug auf Arbeiten auf Dächern und auch dahingehend unterwiesen, dass Absturzsicherungen vorhanden sein müssen oder eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist. Es kam dennoch hin und wieder vor, dass entgegen diesen Anweisungen Arbeiten ohne Schutzausrüstung durchgeführt wurden, wobei dann meist darauf geachtet wurde, nicht nahe an der Absturzkante zu arbeiten.

Herr Ing. D. ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. In Bezug auf Herrn B. scheinen zwei ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, die keine Arbeitnehmerschutzbestimmungen betreffen.

#### Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf den gesamten Akteninhalt, insb. auch auf die Anzeige des Arbeitsinspektorats Steiermark vom 2.4.2019 sowie die darin

enthaltenen Fotos, die von den Beschwerdeführern vorgelegten Unterweisungen (Beilagen ./2 und ./3 zur jeweiligen Beschwerde) und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Beilagen ./4 und ./5), die eingeholten Sozialversicherungsdatenauszüge (AJ-Web), den eingeholten Firmenbuchauszug mit historischen Daten und die Erörterung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung und die Einvernahme der Arbeitnehmer Herrn L. M. und Herrn N. O. sowie des damaligen Baustellenkontrolleurs des Arbeitsinspektorats Steiermark, Herrn Ing. S. T. als Zeugen.

Die Beschwerdeführer stellten nicht in Abrede, dass am 26.3.2019 durch die Arbeitnehmer der E. GmbH auf einer Baustelle Arbeiten auf einem Dach mit einer Höhe von ca. 10m durchgeführt wurden, ohne dass Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren.

Dies ist auch auf den im Behördenakt inliegenden Fotos erkennbar. Die einvernommenen Arbeitnehmer gaben übereinstimmend an, dass sie die Arbeiten auf dem besagten Dach ohne Absturzsicherungen durchführten.

Der Meldungsleger Herr T. bestätigte, soweit er sich erinnern konnte, glaubwürdig die Angaben in seiner Anzeige.

Der einvernommene damalige Arbeiter Herr O. gab nachvollziehbar und glaubwürdig an, dass – entgegen schriftlicher Unterweisungen – Dacharbeiten auch ohne Absturzsicherungen durchgeführt wurden, wobei er sich dabei immer in einiger Entfernung von der Absturzkante aufhalte. Herr O. beschrieb nachvollziehbar die Drucksituation auf der gegenständlichen Baustelle dahingehend, dass zwar niemand seitens der E. GmbH explizit angewiesen habe, ohne Sicherungen zu arbeiten, dass aber – auf der besagten Baustelle in besonderer Weise – bei Aufträgen auf Baustellen immer ein gewisser Druck herrsche, das vereinbarte Zeitfenster auch einzuhalten.

Die Beschwerdeführer legten auf Aufforderung des Verwaltungsgerichtes Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente vor, aus denen hervorgeht, dass in Bezug auf Dachbegrünungsarbeiten potentielle Gefahren, u.a. auch Absturzgefahren evaluiert und zu treffende Maßnahmen festgelegt wurden. Das relevante Dokument „SG 21“ datiert zwar mit 30.9.2019 – sohin nach dem Tatzeitpunkt. Die Beschwerdeführer konnten aber glaubwürdig darlegen, dass dieses Dokument schon zum Tatzeitpunkt mit den wesentlichen Inhalten bestanden hat und es sich beim genannten Datum nur um das Datum der letzten Aktualisierung handelt. Das ist auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass es sich bei dem Dokument „SG 21“ um den Ausdruck einer Webmaske der AUVA handelt plausibel. Weiters folgt aus dem Bericht über eine präventivdienstliche Betreuung des Unternehmens durch die AUVA vom 10.10.2018 (Beilage ./5), dass schon zum damaligen Zeitpunkt Evaluierungen stattgefunden hatten. Schließlich nehmen die vorgelegten, aus der Zeit vor dem gegenständlichen Vorfall stammenden, schriftlichen Unterweisungen der betroffenen Arbeiter (Beilage ./2) u.a. explizit Bezug auf das „SG 21“, was ebenfalls darauf schließen lässt, dass das „SG 21“ zum damaligen Zeitpunkt bereits bestanden hat. Vor diesem Hintergrund



ist den Angaben der Beschwerdeführer, wonach zum Tatzeitpunkt eine allgemein auf Dacharbeiten bezogene Evaluierung der Gefahren und Festlegung entsprechender Maßnahmen bestanden hat, Glauben zu schenken.

Die konkrete Begutachtung der in Rede stehenden Baustelle eine bis zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten durch Herrn L. und den gewerberechtigten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. P. konnte auf Grundlage der glaubwürdigen Aussage von Herrn L. festgestellt werden.

#### Zur rechtlichen Beurteilung einschließlich Strafbemessung:

Hinsichtlich der den Beschwerdeführern jeweils in Spruchpunkt 4. des jeweils angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Übertretung ist schon der objektive Tatbestand nicht erfüllt. Denn das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die E. GmbH zum Tatzeitpunkt eine Evaluierung der für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren in Bezug auf Arbeiten am Dach, insbesondere auch Dachbegrünungsarbeiten, vorgenommen und die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festgelegt hat, wobei die Ergebnisse und Maßnahmen in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festgehalten wurden. Darüber hinaus wurden anlässlich einer Begehung der gegenständlichen Baustelle durch einen Vorarbeiter eine bis zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten die konkrete Arbeitsstätte besichtigt und die damit verbundenen Gefahren durch persönliche Wahrnehmung des Vorarbeiters evaluiert.

Damit sind die Vorgaben des § 4 Abs. 1-3 ASchG eingehalten worden. Ob die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in jeder Hinsicht formal korrekt geführt wurden, ist für den hier vorliegenden Tagvorwurf irrelevant. Denn der Tatvorwurf bezieht sich explizit (nur) auf die mangelnde Evaluierung der Gefahren und die mangelnde Festlegung von Maßnahmen. Den Beschwerdeführern wurde jedoch nicht vorgeworfen, dass die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung nicht in einer den Vorgaben des ASchG bzw. seiner Durchführungsverordnungen entsprechenden Weise schriftlich festgehalten worden seien (§ 5 ASchG).

Die jeweils in Spruchpunkt 4. der angefochtenen Straferkenntnisse erfolgte Anlastung kommt daher eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdeführer nach § 9 Abs. 1 VStG nicht in Betracht. Spruchpunkt 4. der angefochtenen Straferkenntnisse war jeweils aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren jeweils einzustellen.

Der objektive Tatbestand der den Beschwerdeführern jeweils in Spruchpunkt 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Übertretungen wurde, wie die Feststellungen zeigen, demgegenüber erfüllt. Denn entgegen der Vorgabe des § 87 Abs. 7 BauV wurden die Arbeitnehmer der E. GmbH für Arbeiten auf einem Flachdach bei einer Absturzhöhe von mehr als 3m eingesetzt, ohne dass Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren. Dass zur Durchführung von Arbeiten Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen entfernt werden hätten müssen (§ 7 Abs. 3 BauV) oder

der Aufwand der Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen unverhältnismäßig hoch gewesen wäre (§ 7 Abs. 4 Z 1 BauV) wurde weder vorgebracht, noch ist dies sonst hervorgekommen. Abgesehen davon waren die eingesetzten Arbeiter auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung oder sonst gegen Absturz gesichert.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer der E. GmbH sind die Beschwerdeführer für diese Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Bei den den Beschwerdeführern angelasteten Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG; zur Strafbarkeit reicht fahrlässiges Verhalten.

Bei einer Haftung nach § 9 VStG kann das Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften das Verschulden der gemäß § 9 VStG verantwortlichen Person zwar ausschließen, allerdings obliegt es dem Beschuldigten, dieses System im Einzelnen darzulegen (vgl. nur VwGH 29.1.2004, 2003/11/0289; 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 12.2.2020, Ra 2020/02/0005 uva).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Hierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, also sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (zuletzt VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0005; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; jeweils mwN). Der nach § 9 Abs. 1 VStG Verantwortliche muss dabei auch aufzeigen, inwiefern er selbst, obwohl an der Spitze des Kontrollsystems stehend, in dieses auch entsprechend eingebunden war (vgl. VwGH 31.3.2000, 96/02/0052).

Ein solches Kontrollsystem wurde von den Beschwerdeführern nicht dargelegt. Sie nannten mit Herrn Dipl.-Ing. P. und einem weiteren Bereichsleiter, Herrn U., sowie dem Vorarbeiter Herrn M. zwar Personen, die für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig waren, erläuterten aber nicht wer konkret in welchen Zeitabständen für welche präventiven und kontrollierenden Aufgaben zuständig war und wer wem gegenüber in welcher Hinsicht berichten mussten bzw. in welcher konkreten Weise sie selbst in dieses System eingebunden waren.

Weiters konnten die Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, dass bereits vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle durch den Vorarbeiter durchgeführt worden sei,

bei welcher Umwehungen festgestellt worden seien, ein effektives Kontrollsystem nicht aufzeigen. Denn eine solche Vorabkontrolle ist ungeeignet zur Feststellung und Absicherung von Gefahrenstellen zu Beginn und während der Arbeitsausführung (vgl. VwGH 31.7.2007, 2006/02/0237).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es im Hinblick auf ein das Verschulden ausschließendes wirksames Kontrollsystem auch nicht ausreichend, dass auf einer Baustelle ein Bauleiter bzw. Vorarbeiter oder Polier mit der Überwachung der Einhaltung an Ort und Stelle verantwortlich ist; ferner ist auch die Erteilung von Anordnungen (Weisungen) und Schulungen nicht ausreichend (VwGH 5.8.2009, 2008/02/0127 und 2008/02/0128 mwN), selbst wenn kontinuierlich auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften hingewiesen und entsprechende Weisungen weitergegeben werden (VwGH 31.3.2000, 96/02/0052).

Wenn die Beschwerdeführer vorbringen, dass die in Rede stehenden Arbeitnehmer nur einen Monat vor dem gegenständlichen Vorfall eine Sicherheitsunterweisung erhalten haben, ist ihnen entgegenzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder auch stichprobenartige Kontrollen für sich genommen ein effektives Kontrollsystem nicht darzutun vermögen (VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240 mwN; 20.3.2018, Ra 2017/03/0092 siehe etwa auch VwGH 16.12.2015, 2013/10/0236), selbst wenn die Arbeitnehmer entsprechende Verpflichtungen unterzeichnet haben (VwGH 23.11.2001, 2000/02/0022).

Zu einem wirksamen Kontrollsystem gehört weiters, dass in systematischer Weise möglichen Verstößen nachgegangen wird, diese Verstöße dokumentiert werden und zu entsprechenden Konsequenzen (beispielsweise zu einer Verbesserung der Anleitungen oder Schulungen, allenfalls auch zu disziplinären Maßnahmen) führen, sodass im Ergebnis mit gutem Grund erwartet werden kann, dass die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften gewährleistet ist (siehe VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092 mwN). Systematische Dokumentationen von Verstößen und deren Sanktionierungen in diesem Sinne konnten die Beschwerdeführer mit dem bloßen Hinweis auf eine Nachunterweisung nicht aufzeigen. Dies erhellt insbesondere aus den Aussagen des einvernommenen Arbeiters Herrn O., sich nicht erinnern konnte, dass nach dem gegenständlichen Vorfall (bis auf die schriftliche Nachunterweisung) jemand mit ihm darüber gesprochen habe.

Schon der Umstand, dass die Arbeiten am 26.3.2019 in Anwesenheit des Vorarbeiters durchgeführt wurden, obwohl die bei der Vorabkontrolle vorhanden gewesenen Umwehungen nicht mehr – und dem Vorbringen der Beschwerdeführer zufolge andere Schutzeinrichtungen noch nicht – vorhanden waren, zeigt auf, dass eine effektive Kontrolle der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gerade nicht etabliert war. Aus Aussage von Herrn O. kann zudem geschlossen werden, dass es mitunter vorkam, dass entgegen den schriftlichen Weisungen Arbeiten ohne Absturzsicherungen durchgeführt wurden, wobei man dabei darauf achtete, nicht am Rand des Daches zu arbeiten. Darauf, dass allenfalls individuelle Schutzausrüstungen zur Verfügung standen (jedoch nicht verwendet wurden) kommt es für die Frage des Vorliegens eines effektiven

Kontrollsystems, für welches sämtliche technische Möglichkeiten auszuschöpfen wären, nicht an (vgl. VwGH 30.4.2007, 2006/02/0034).

Auch wenn, wie die Beschwerdeführer vorbringen, die Arbeiter die Arbeiten eigenmächtig und entgegen ausgesprochener Weisungen trotz Nichtvorhandenseins von Umwehungen durchführten, schließt dies das Verschulden der Beschwerdeführer nicht aus. Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers vermag nämlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Verschulden des Arbeitgebers nichts zu ändern (siehe etwa VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240 mwN; siehe auch VwGH 30.4.2007, 2006/02/0034)).

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtes, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der Beschwerdeführer ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (siehe nur VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0005; 12.11.2019, Ra 2019/02/0166 mwH auf die stRSp. des VwGH; weiters etwa VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Im Kontext der Umsetzung der gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen muss, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 21.12.2020, Ra 2020/09/0065 mwN).

#### *Zur Strafbemessung:*

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde unter den Spruchpunkten 1.-3. Jeweils eine Geldstrafe in Höhe von € 1.120,-- bzw. jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 4 Stunden verhängt.

Der gesetzliche Strafraum beträgt beim hier anzuwendenden ersten Strafsatz des § 130 Abs. 5 ASchG € 166,-- bis € 8.324,--.

Die der Bestrafung zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretungen schädigten in nicht unerheblichem Maße das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (siehe etwa VwSlg. 17.457 A/2008; VwSlg. 18.098 A/2011; VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061). Ob im Einzelfall zusätzlich eine "konkrete" Gefahr für die eingesetzten Arbeitnehmer gegeben war, ist dafür nicht entscheidend (VwGH 24.5.2017, Ra 2016/02/0157).

Zwar haben die Beschwerdeführer aufgezeigt, die Gefahren bei Dacharbeiten evaluiert und die eingesetzten Arbeiter auch diesbezüglich unterwiesen zu haben.

Das Ausmaß des Verschuldens ist im vorliegenden Fall dennoch nicht bloß als geringfügig einzuschätzen, da das Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems nicht aufgezeigt wurde (vgl. VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061 mwN).

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführer sind als durchschnittlich zu bewerten.

Als Milderungsgrund ist in Bezug auf Herrn Ing. D. seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen. Herrn B. hingegen kommt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute, scheinen doch in Bezug auf seine Person zwei ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

Unter Beachtung aller genannten Strafbemessungsgründe erscheint in Anbetracht der Unbescholtenheit der beiden Beschwerdeführer, von denen sich die erkennende Richterin im Rahmen der mündlichen Verhandlung, einen persönlichen Eindruck verschaffen konnte, sowie aufgrund spezialpräventiver Erwägungen geringere Bestrafung als sie von der belangten Behörde vorgenommen wurde, ausreichend, wobei in Bezug auf Herrn Ing. D. im Hinblick auf seine Unbescholtenheit eine Bestrafung in Höhe von etwas mehr als der vierfachen Mindeststrafe je betroffenem Arbeitnehmer und in Bezug auf Herrn B. eine Bestrafung in Höhe der 4,5-fachen Mindeststrafe ausreichend ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen dann, wenn Rechtsvorschriften, die dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, wie etwa die Bestimmungen der § 87 und §§ 7 ff. BauV, in Ansehung mehrerer Arbeitnehmer verletzt werden, mehrere Verwaltungsübertretungen vor (siehe VwGH 5.9.1997, 97/02/0235; 26.7.2002, 2002/02/0037; 25.1.2005, 2004/02/0293; siehe auch VwGH 31.3.2006, 2006/02/0021 und VwGH 24.5.2017, Ra 2016/02/0157, Rz. 9).

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, dass die Verhängung jeweils einer Strafe je betroffenem Arbeitnehmer gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 49 Abs. 3 GRC verstoße, ist ihnen zunächst entgegenzuhalten, dass die Bestimmungen des AVRAG bzw. des LSD-BG, die den Erwägungen des EuGH in seinem Urteil in der Rs. *Maksimovic* ua. (EuGH 12.9.2019, C-64/18, C 140/18, C-146/18 und C-148) und der darauffolgenden Rechtsprechung (EuGH 19.12.2019, NE gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, C-645/18; 19.12.2019, EX ua. gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, C-140/19 ua.) zugrunde lagen, sich hinsichtlich ihres Normzwecks und des mit ihnen typisierten Unrechts maßgeblich von der hier gegenständlichen Bestimmung des § 87 BauV unterscheiden. Denn bei den Pflichten nach § 87 BauV handelt es sich nicht etwa um Ordnungsvorschriften, die administrativen Zwecken dienen. Die Vorschriften des § 87 BauV dienen vielmehr unmittelbar dem individuellen Schutz der Gesundheit und des Lebens eines jeden auf einer Baustelle eingesetzten Arbeitnehmers. Die Vorgaben des § 87 BauV bezwecken, dass jeder einzelne auf einem Dach eingesetzte Arbeitnehmer durch entsprechende Maßnahmen vor der Gefahr eines Absturzes geschützt werden soll.

Schon aus diesem Grund sind die Erwägungen des EuGH in seinem Urteil in der Rs. *Maksimovic* ua. nicht auf Übertretungen des § 87 Abs. 2 BauV iVm § 130 Abs. 5 ASchG übertragbar. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist bei der

Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen nämlich zu beachten, weswegen die Sanktion verhängt wird. So dürfen etwa betrügerische Handlungen strenger bestraft werden als bloße Verletzungen einer Anmeldepflicht oder sonstiger administrativer Pflichten, wie etwa das Versäumnis des Umtausches eines Führerscheins oder der Bereithaltung von Unterlagen (siehe VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001, Rz. 64 und die in diesem Erkenntnis unter Rz. 40 ff. dargestellte Judikatur des EuGH und z.B. EuGH 16.7.2015, Chmielewski, C-255/14, Rz. 31; 31.5.2018, Zheng, C-190/2017, Rz.44; 29.2.1996, Skanavi und Chryssanthakopoulos, C-193/94, Rz. 36 f; 26.10.2017, Strafverfahren gegen I, C-195/16, Rz. 75 f.)

Der EuGH hat auch bereits festgehalten, dass eine Regelung, die Sanktionen vorsieht, deren Höhe von der Zahl der von der Nichteinhaltung bestimmter arbeitsrechtlicher Verpflichtungen betroffenen Arbeitnehmer abhängt, für sich genommen nicht unverhältnismäßig ist (vgl. EuGH *Maksimovic* u.a., C-64/18, C 140/18, C-146/18 und C-148/18, Rz. 41; 19.12.2019, EN gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, C-645/18, Rz. 35; 19.12.2019, EX ua. gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, C-140/19 ua., Rz. 37; siehe auch EuGH 16.7.2015, Chmielewski, C-255/14, Rz. 26).

Im Übrigen ist im vorliegenden Fall auch nicht ersichtlich, dass die Summe der für die Übertretungen des § 87 Abs. 2 BauV in Ansehung dreier Arbeitnehmer verhängten (nunmehr reduzierten) Geldstrafen in Anbetracht des Normzweckes des § 87 BauV unverhältnismäßig wäre. So beträgt die Summe der verhängten Geldstrafen lediglich in etwa ein Viertel der gesetzlichen Höchststrafe von € 8.324,-- für ein Delikt (vgl. idZ wiederum VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001 und dazu, dass etwa im Falle einer tatbestandlichen Handlungseinheit die Summe der einzelnen Tatelemente mitunter erschwerend in die Strafbemessung einfließt: VwGH 23.5.2018, Ra 2017/05/0010 mwN).

Die Voraussetzungen für eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG liegen im vorliegenden Fall schon mangels Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Schutz der Gesundheit und des Lebens von Arbeitnehmern, vgl. VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061) nicht vor. Abgesehen davon ist vor dem Hintergrund der Feststellungen weder von einer nur geringen Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat noch von einem bloß geringfügigen Verschulden auszugehen. Aus denselben Gründen liegen, abgesehen davon, dass keine Dauerdelikte vorliegen, die Voraussetzungen des § 33a VStG nicht vor (vgl. VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068; 25.3.2021, Ra 2020/16/0165).

Die Spruchkorrektur betrifft eine sprachliche Präzisierung des Tatvorwurfes ohne Austausch des Tatvorwurfes und die Angabe der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (siehe etwa VwGH 6.8.2020, Ra 2020/09/0013 mwN). Da es sich bei den einzelnen Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses um Einzelstrafen und nicht um eine Gesamtstrafe handelt, hat auch der Ausspruch des insgesamt zu bezahlenden Betrages im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu entfallen. Aufgrund

des vorliegenden Erkenntnisses beträgt die Summe der verhängten Strafen und vorgeschriebenen Kosten nunmehr in Bezug auf Herrn B. € 2.475,-- und in Bezug auf Herrn Ing. D. € 2.310,--.

### H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gem. § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 15.6.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde den Beschwerdeführern und dem AI Steiermark unmittelbar ausgefolgt bzw. der belangten Behörde am 21.6.2021 und dem Bundesminister für Arbeit als revisionslegitimierte Partei am 25.6.2021 sowie der E. GmbH am 18.6.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der

Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr.<sup>in</sup> Melina Oswald, LL.M.  
Richterin